

Antrag auf Änderung der Beitrags- und Arbeitsdienstordnung

*Der Vorstand beantragt in § 2 Arbeitsdienst folgende Änderung
(gelb markiert):*

§ 2 Arbeitsdienst

Alle aktiven Mitglieder ab dem 16.Lebensjahr sind in der Saison bis zum 30.April des Folgejahres verpflichtet Arbeitsdienst zu leisten. Aktive Mitglieder im Sinne dieser Ordnung sind solche, die am Spiel- und/oder Trainingsbetrieb teilnehmen. Diese Verpflichtung beginnt im Kalenderjahr, das auf den 16.Geburtstag folgt und endet mit Vollendung des 70.Lebensjahres in einer Freiwilligkeit. Nachweislich nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen vom Mitglied finanziell vergütet werden. Die Anzahl der Stunden sowie die daraus folgende Vergütung bei nicht geleistetem Arbeitsdienst wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Zur Zeit sind 3 Arbeitsstunden pro Kalenderjahr abzuleisten. Die Vergütung bei nicht geleistetem Arbeitsdienst beträgt 25.- € pro Stunde.

Jugendtrainer und –betreuer, aktive Schiedsrichter sowie Vorstandsmitglieder haben ihren Arbeitsdienst im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit abgegolten.